

Sechzehnte Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz

— Ausfuhrverfahren für Handelswaren —

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 9. und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Angaben in Warenbegleitdokumenten

(1) Bei Ausfuhrsendungen, die auf Grund der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611) — im folgenden Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz genannt — über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden, muß in allen Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten die Vertragsnummer gemäß § 2 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz angegeben sein.

(2) In allen Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten sind zusätzlich die Angaben zu machen, die von den Zollorganen des Bestimmungslandes verlangt werden, sofern dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen** festgelegt ist.

II.

Genehmigungsdokumente

§ 2

Einzelgenehmigungen

(1) In den Exportaufträgen, Exportaufträgen (T) und Lieferaufträgen — im folgenden nur Aufträge genannt — ist anzugeben:

- die Vertragsnummer,
- die genaue Waren- und Qualitätsbezeichnung,
- die Menge und das Sortiment,
- die Art der Verpackung entsprechend der gültigen TGL bzw. den vertraglich vereinbarten Bedingungen,
- die auf den Packstücken anzubringende Markierung entsprechend der gültigen TGL bzw. den zulässigen vereinbarten Abweichungen,
- der Gesamtwährungsbetrag in der Verkaufswährung,
- der M-Betriebspreis entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften. Weitere M-Beträge, wie z. B. darüber hinausgehende Fracht oder Verpackung, sind getrennt vom M-Betriebspreis auszuweisen und
- die Liefertermine.

(2) Werden zum Auftrag zusätzlich weitere Blätter ausgestellt, so ist die Ausfuhrgenehmigung unmittelbar

* 15. DB vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 8 S. 611)

** z. Z. gilt die Anordnung vom 27. November 1967 über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern (GBl. II S. 858)

unter der letzten Eintragung auf jeder zusätzlich ausgefertigten Seite der in Frage kommenden Exemplare anzubringen.

(3) Sind in Ausnahmefällen Änderungen in den Aufträgen erforderlich, so ist jede Änderung mit Frage-siegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft zu bestätigen.

(4) Werden Aufträge storniert, so ist die mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfertigung des Auftrages zwecks Entwertung der Ausfuhrgenehmigung zurückzufordern. Die Stornierung hat durch eine formlose Änderung zum Auftrag zu erfolgen. Die Stornierung ist der für den Versender örtlich zuständigen Zolldienststelle mitzuteilen.

§ 3

Globalgenehmigungen

(1) Globalgenehmigungen werden grundsätzlich für die Realisierung von Kleinstexport- bzw. Kleinstlieferverträgen, dringenden kostenpflichtigen und für kostenlose Ersatzlieferungen sowie für Muster und Proben erteilt.

(2) Globalgenehmigungen zur Realisierung von Kleinstexport- bzw. Kleinstlieferverträgen werden bis zu einem Höchstwert von 50 000 M Betriebspreis bzw. Verrechnungseinheit (VE) ohne Beschränkung des Wertes der Einzelsendung erteilt.

(3) Globalgenehmigungen für dringende kostenpflichtige und für kostenlose Ersatzlieferungen werden bis zu einem Höchstwert von 50 000 M Betriebspreis bzw. VE und der Beschränkung des Wertes der Einzelsendung bis zu 5 000 M Betriebspreis bzw. VE erteilt.

(4) Globalgenehmigungen für Muster und Proben werden bis zu einem Höchstwert von 20 000 M Betriebspreis bzw. VE und der Beschränkung des Wertes der Einzelsendung bis zu 5 000 M Betriebspreis bzw. VE erteilt.

(5) Größere Aufträge der Käufer, die den für die Einzelsendungen festgelegten Ausfuhrbetrag überschreiten, dürfen nicht in mehrere Aufträge aufgeteilt und über eine Globalgenehmigung abgewickelt werden.

(6) Als Exporteur ist in der Globalgenehmigung derjenige einzusetzen, der die Verträge über die Ausfuhr mit dem Käufer abschließt.

(7) Die Versender haben die mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplare der Globalgenehmigung bei Ablauf der Gültigkeit, Auslastung oder Widerruf auf die ordnungsgemäße Erfassung der Ausfuhrsendungen im Buchwerk des Senders durch den Hauptbuchhalter in der Spalte „Betriebspreis“ bestätigen zu lassen und innerhalb eines Monats an den zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft einzusenden.

5 4

Ausfuhrmeldung und Warenbegleitschein

(1) Die mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung oder der mit Ausfuhrgenehmigung versehene Warenbegleitschein werden für die Ausfuhr von Handelswaren verwendet, für die kein Exportauftrag, Exportauftrag (T), Lieferauftrag oder keine Globalgenehmigung ausgestellt wurde.

(2) Die mit der Ausfuhrgenehmigung versehenen Ausfuhrmeldungen oder Warenbegleitscheine sind Ge-